Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2787

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0548/CZ

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20252787.DE

1. MSG 301 IND 2025 0548 CZ DE 09-10-2025 COM INFOSUP COM

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0548/CZ - X60M - Tabak

5.

6. Im Rahmen des in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Notifizierungsverfahrens haben die tschechischen Behörden unter Berufung auf das in dieser Richtlinie vorgesehene Dringlichkeitsverfahren der Kommission am 30. September 2025 den Entwurf zur Änderung des Erlasses Nr. 37/2017 über elektronische Zigaretten, Nachfüllbehältnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“ genannt) notifiziert.
Artikel I Absatz 12 des notifizierten Entwurfs sieht in Verbindung mit den geltenden Bestimmungen des Erlasses Nr. 37/2017, den die tschechischen Behörden zusammen mit der Mitteilung vorgelegt haben, vor, dass Nachfüllbehältnisse mit Flüssigkeiten für E-Zigaretten keine Cannabinoide und ihre Derivate enthalten dürfen.
Der Mitteilung zufolge trägt diese Änderung der Tatsache Rechnung, dass in den letzten acht Tagen in der Tschechischen Republik neue synthetische Cannabinoide vergiftet wurden, weshalb neun junge Menschen ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten.
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die tschechischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Welche Arten von Cannabinoiden und deren Derivaten dürfen elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältnissen nach den derzeit geltenden tschechischen Rechtsvorschriften, d. h. vor dem Inkrafttreten der im notifizierten Entwurf vorgesehenen Änderung, rechtmäßig zugesetzt werden, und unter welchen Bedingungen? Die tschechischen Behörden werden gebeten, in ihrer Antwort alle Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die für den rechtlichen Status der betreffenden Substanzen in der Tschechischen Republik gelten, das heißt, nicht nur den Erlass Nr. 37/2017 oder jene Rechtsvorschriften, die für elektronische Zigaretten, Tabak oder andere verwandte Erzeugnisse gelten.

2. Sind insbesondere Cannabinoide illegal, unabhängig von ihrem THC-Gehalt und davon, ob sie über E-Zigaretten oder auf andere Weise konsumiert werden?

3. Bezieht sich Artikel 1 Punkt 12 g) des notifizierten Entwurfs für eine Verordnung/einen Erlasses zur Änderung des Erlasses Nr. 37/2017 ausdrücklich auf synthetische Cannabinoide oder auf alle Cannabinoide? Werden die in der Notifizierungsmitteilung genannten Gesundheitsrisiken in diesem Zusammenhang durch Substanzen verursacht, die sich rechtmäßig auf dem tschechischen Markt befinden, oder durch illegale Substanzen?

4. Hat die Tschechische Republik diese Gesundheitsvorfälle dem Frühwarnsystem der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) gemeldet?

5. Die Kommissionsdienststellen bitten außerdem um Klarstellung von Punkt 20 Abschnitt 4 Absatz 3 des notifizierten Maßnahmenentwurfs, in dem es heißt:
„Opakovaně plnitelná elektronická cigareta Nesmí obsahovat více než Tři nádržky nebo zásobníky“
(„Eine nachfüllbare elektronische Zigarette darf nicht mehr als drei Behältnisse oder Kartuschen enthalten“).
Könnten die tschechischen Behörden bitte vor allem den beabsichtigten Anwendungsbereich dieser Einschränkung klarstellen? Bezieht sich dies auf Geräte mit mehreren Tanks, d. h. auf Produkte, bei denen mehr als ein Tank oder eine Kartusche in einer einzigen elektronischen Zigarette integriert wurde?
Oder betrifft die Regelung die Anzahl der Nachfüllbehältnisse/Kartuschen, die in einer Verpackung geliefert werden, beispielsweise ein Set aus drei Kartuschen, die zusammen mit einem Gerät vermarktet werden? Diese Klarstellung würde den Dienststellen der Kommission dabei helfen, die Vereinbarkeit der Maßnahme mit Artikel 2 Absatz 16 und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/40/EU zu beurteilen.

Die tschechischen Behörden werden gebeten, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 2025, zu antworten.

****
Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu